

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen  
in seiner geänderten Fassung  
und zur  
Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden  
über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten  
und zur  
Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden  
über den Austausch länderbezogener Berichte**

**Vom 5. Dezember 2018**

I.

Das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) wird nach seinem Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens in Verbindung mit Artikel IX Absatz 3 des Protokolls für

Antigua und Barbuda*	am	1. Februar 2019
Katar*	am	1. Januar 2019

nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Vorbehalten nach Artikel 30 des Übereinkommens sowie Erklärungen nach Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 29 des Übereinkommens

in Kraft treten.

II.

Folgende Staaten haben gegenüber dem Verwahrer Erklärungen\* nach Artikel 28 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 6 des Übereinkommens vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 geänderten Fassung sowie in Bezug auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten abgegeben:

Costa Rica	am	9. November 2018
Katar	am	17. September 2018
Kuwait	am	30. Oktober 2018
Österreich	am	15. November 2018
Zypern	am	12. Oktober 2018.

III.

Folgende Staaten haben gegenüber dem Verwahrer Erklärungen\* nach Artikel 28 Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 6 des Übereinkommens vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 geänderten Fassung sowie in Bezug auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (BGBl. 2016 II S. 1178, 1179) abgegeben:

Argentinien	am	31. Oktober 2018
Costa Rica	am	9. November 2018
Österreich	am	15. November 2018.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 17. August 2018 (BGBl. II S. 367) und 5. November 2018 (BGBl. II S. 575).

---

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, zu dem Protokoll sowie zu den Mehrseitigen Vereinbarungen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter [www.conventions.coe.int](http://www.conventions.coe.int) einsehbar.

Berlin, den 5. Dezember 2018

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick

---